

und dessen Stellvertreter, bei Verhinderung beider aber einen ausserordentlichen Vorsitzenden für den besonderen Fall.

Wiederwahl ist statthaft.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters kann in einer unmittelbar nach der ordentlichen General-Versammlung stattfindenden Sitzung des Aufsichtsrats, zu welcher eine besondere Einladung nicht notwendig ist, erfolgen.

§ 17.

Der Vorsitzende und im Verhinderungs- oder Weigerungsfalle dessen Stellvertreter, oder das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Aufsichtsrats beruft die Versammlungen des Aufsichtsrats und ladet zu denselben die Mitglieder tunlichst unter Angabe der Beratungsgegenstände ein. Die Versammlungen finden statt, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, sowie, wenn es von zwei Mitgliedern oder von dem Vorstande schriftlich beantragt wird.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats wird ein Protokoll geführt, welches die anwesenden Mitglieder zu vollziehen haben.

Die Beschlussfassung erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wenn es sich um eine Wahl handelt.

Stellt sich bei einer Wahl weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit heraus, so werden Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Der Vorsitzende ist berechtigt, in ihm dringlich erscheinenden Fällen, schriftliche oder telegraphische Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrates über einen Antrag des Vorstandes einzuholen.